

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/0130(CNS)

3.12.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen
Privatgesellschaft
(KOM(2008)0396 – C6-0123/2008 – 2008/0130(CNS))

Berichtsteratterin: Donata Gottardi

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE) wird begrüßt, da er kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Möglichkeit eröffnet, ihre Geschäftstätigkeit auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuweiten. Der Vorschlag ist Bestandteil eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der KMU, des sogenannten „Small Business Act“ für Europa (SBA). Ziel des SBA ist es, die Geschäftstätigkeit der KMU im Binnenmarkt zu erleichtern und folglich ihre Marktleistung zu verbessern. Die SPE ist eine der prioritären Initiativen des Arbeitsprogramms der Kommission für 2008¹.

Ihre Verfasserin der Stellungnahme stimmt dem im Vorschlag der Kommission gewählten Ansatz zu, wonach die Gründung einer SPE nicht an eine grenzübergreifende Anforderung gebunden ist (z.B. Anteilseigner aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Nachweis einer grenzübergreifenden Tätigkeit). Unternehmer gründen ihr Unternehmen in der Regel im eigenen Mitgliedstaat, bevor sie in anderen Ländern tätig werden. Eine grenzübergreifende Anforderung in der Startphase würde folglich das Potenzial des Instruments mindern.

Ihre Verfasserin der Stellungnahme möchte jedoch auf einige Mängel im von der Kommission vorgelegten Vorschlag hinweisen. Zum ersten geht der von der Kommission gewählte Ansatz davon aus, dass Unternehmen einschließlich KMU keine komplette europäische Lösung angeboten wird. An vielen Stellen verweist der Vorschlag der Kommission auf die einzelstaatliche Rechtsetzung. Solch ein eingeschränktes Herangehen an die Harmonisierung könnte praktisch das Interesse der Unternehmen, einschließlich der KMU dämpfen, die SPE zu nutzen. Wenn ein KMU seine Geschäftstätigkeit auf mehrere Mitgliedstaaten durch die Einrichtung einer SPE ausweiten wollte, würde es für das Unternehmen nicht ausreichen, nur das europäische Recht zu kennen sondern es müsste auch mit dem Recht jedes Mitgliedstaates, in das es seine Geschäftsfähigkeit ausdehnen möchte, vertraut sein. Möglicherweise kann der Beitrag dieses Vorschlags zu Wachstum und Vervollständigung des Binnenmarktes sehr begrenzt sein. Um tragfähig und aussagekräftig zu sein, sollte die Struktur der SPE als ein richtiges 28. System für alle KMU konfiguriert sein, die in einem Mitgliedstaat und in der gesamten Europäischen Union geschäftstätig sein wollen, um die Vorteile und Möglichkeiten des Binnenmarktes zu nutzen.

Zum zweiten muss, damit die SPE eine wirklich wirtschaftlich interessante Alternative ist, die Frage der Besteuerung auf Gemeinschaftsebene angegangen werden. Dies ist eine Lehre, die sich aus den Erfahrungen mit dem Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) ergeben hat. Ihre Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Europäische Privatgesellschaft für die Mitgliedstaaten steuerneutral sein muss. Deshalb glaubt sie, dass es notwendig ist, ein gemeinsames Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und Ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden, um gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit eine

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2008“ - KOM(2007) 640.

Wettbewerbsverzerrung und ein schädlicher Steuerwettbewerb verhindert werden.

Zum dritten ist es wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.

Zu viertem ist es notwendig, ein höheres Mindestgesellschaftskapital für die SPE als ein Instrument zur Absicherung der Gläubiger vorzusehen. Da ein Mindestkapital nicht ausreichend sein kann, um die Gläubiger zu schützen, wäre es sinnvoll, auch eine obligatorische „Solvenzbescheinigung“ vorzusehen.

Zum fünften ist es, da die Entscheidung zur Verlegung des Sitzes des Unternehmens in erster Linie wirtschaftlich und rechtlich begründet sein sollte, nicht notwendig, das Beschlussfassungsverfahren für solche Entscheidungen eindeutig festzulegen. Das muss durch ein komplettes Paket von Regelungen betreffend Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung, Ungültigkeit als auch der Rechnungslegung für die SPE ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen im Binnenmarkt zu sein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(2a) Die Regelung für die privaten Unternehmen (SPE) sollte tragfähig und einfach sein, den Zielen des Binnenmarktes angemessen sein und mit ihnen im Einklang stehen und Nutzen aus den Vorteilen des Binnenmarktes ziehen. Die Regelungen sollten spezifische Bestimmungen bezüglich Steuern und Rechnungsführung und spezifische Regeln für die Liquidation, Insolvenz, Umwandlung, Fusionen, Aufteilungen, Auflösung und Ungültigkeit einschließen, um so wenig wie möglich dem nationalen Gesellschaftsrecht zu unterwerfen und so die Belastungen und Kosten, die sich aus

der Einhaltung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften ergeben, und die dadurch entstehenden Verzerrungen des Wettbewerbs zu überwinden.

Begründung

Es ist notwendig, ein gemeinsames umfassendes Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden und gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Um tragfähig zu sein, sollten die SPE ein umfassendes 28. System bilden, das Harmonisierung und Konsistenz auf dem Binnenmarkt ermöglicht und dabei so weit wie möglich Bezugnahme auf unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vermeidet. Außerdem werden für kleinen Unternehmen ein einheitliches und einfaches europäische Steuersystem die Unternehmensform der SPE und das Statut attraktiver.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 b (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(2b) Um Einheitlichkeit der SPE-Regelungen zu gewährleisten, sollte die Kommission bis zum 31. Dezember 2010 einen konkreten Legislativvorschlag für Bestimmungen betreffend Rechnungsführung und Besteuerung unterbreiten, die eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für Steuern und ein System der Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten umfassen.

Begründung

Die Regelungen für SPE sollten tragfähig, mit den Zielen und Vorteilen des Binnenmarktes vereinbar und attraktiv für kleine Unternehmen sein. Deshalb ist es notwendig, ein gemeinsames Rechnungslegungs- und Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Kosten und eine Anpassung an die nationalen Steuersysteme zu überwinden, um gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrung und ein schädlicher Steuerwettbewerb zwischen Mitgliedstaaten sowie opportunistisches Verhalten (beispielsweise bezogen auf die Verlegung von Standorten) verhindert werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Kommissionsvorschlag

(3) Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft (*nachstehend* „SPE“) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Anteile weder öffentlich angeboten noch am Kapitalmarkt gehandelt werden dürfen, worunter auch die Zulassung zum Handel oder die Notierung an einem geregelten Markt fällt.

Geänderter Text

(3) ***Nachhaltiges und anhaltendes Wachstum des Binnenmarktes erfordert einen auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zugeschnitten umfassenden Gesellschaftsrechtsrahmen.*** Da eine solche gemeinschaftsweit gründbare Privatgesellschaft („SPE“) für Kleinunternehmen bestimmt ist, sollte die Rechtsform gemeinschaftsweit so einheitlich wie möglich sein und sollten möglichst viele Punkte der Vertragsfreiheit der Anteilseigner überlassen bleiben, während gleichzeitig für Anteilseigner, Gläubiger, Beschäftigte und Dritte ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird. Da den Anteilseignern für die interne Organisation der SPE ein hohes Maß an Flexibilität und Freiheit einzuräumen ist, sollte der private Charakter der Gesellschaft auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass ihre Anteile weder öffentlich angeboten noch am Kapitalmarkt gehandelt werden dürfen, worunter auch die Zulassung zum Handel oder die Notierung an einem geregelten Markt fällt.

Begründung

In den Erwägungsgründen sollte ausdrücklich die Bedeutung einer Harmonisierung des Gesellschaftsrechts für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und das Wachstum des Binnenmarktes betont werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Kommissionsvorschlag

(4) **Damit die Unternehmen von sämtlichen Vorteilen des Binnenmarkts profitieren können, sollte** eine SPE ihren Sitz **und ihre Hauptniederlassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben und ihren Sitz** von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern können, **ohne unbedingt auch die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung verlegen zu müssen.**

Änderungsantrag

(4) **Bis es einen umfassenden gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechtsrahmen gibt, sollte sich das Statut der SPE an den nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Bereiche wie Insolvenz, Beschäftigung und Steuern beziehen. Insbesondere KMU müssen wissen, welches Recht diese Bereiche regelt. Im Sinne von Klarheit und Transparenz, sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften sich nach dem Recht des Mitgliedstaats richten, in dem die SPE ihre Hauptverwaltung und ihre Hauptniederlassung hat. Geschäftspartner erwarten normalerweise, dass alle Fragen, die nicht nach dem SPE-Statut geregelt sind, nach dem Recht des Mitgliedstaats geregelt werden, in dem die SPE ihren Sitz hat.** Eine SPE **sollte** ihren Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern können, **wenn sie gleichzeitig ihre Hauptverwaltung verlegt.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Kommissionsvorschlag

(6) Um für die SPE ein hohes Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten möglichst viele mit der Gesellschaftsform zusammenhängende Punkte unter diese Verordnung fallen und entweder durch materiellrechtliche Vorschriften geregelt oder an die Satzung der SPE verwiesen werden. Im Anhang zu dieser Verordnung sollte deshalb eine Liste all der Punkte zusammengestellt werden, für die die Anteilseigner der SPE in der Satzung

Geänderter Text

(6) Um für die SPE ein hohes Maß an Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollten möglichst viele mit der Gesellschaftsform zusammenhängende Punkte unter diese Verordnung fallen und entweder durch materiellrechtliche Vorschriften geregelt oder an die Satzung der SPE verwiesen werden. Im Anhang zu dieser Verordnung sollte deshalb eine Liste all der Punkte zusammengestellt werden, für die die Anteilseigner der SPE in der Satzung

Regelungen treffen müssen. Für diese Punkte sollte nur das Gemeinschaftsrecht gelten, damit die Anteilseigner hier andere Regelungen treffen können als das Recht des Mitgliedstaats, in der die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorsieht. Das innerstaatliche Recht sollte für all die Punkte gelten, für die die Verordnung dies vorsieht, sowie alle Bereiche, die nicht von dieser Verordnung abgedeckt werden, wie Insolvenz, Beschäftigung und Steuern, oder nicht durch sie an die Satzung verwiesen wurden.

Regelungen treffen müssen. Für diese Punkte sollte nur das Gemeinschaftsrecht gelten, damit die Anteilseigner hier andere Regelungen treffen können als das Recht des Mitgliedstaats, in der die SPE ihren Sitz hat, für Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung vorsieht. Das innerstaatliche Recht sollte, **bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE abgeschlossen ist, für** all die Punkte gelten, für die die Verordnung dies vorsieht, sowie alle Bereiche, die nicht von dieser Verordnung abgedeckt werden, wie Insolvenz, Beschäftigung und Steuern, oder nicht durch sie an die Satzung verwiesen wurden.

Begründung

Vergleiche den Inhalt der Begründung zu den Änderungsanträgen zu den neuen Erwägungen 2 a und b.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Kommissionsvorschlag

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

Geänderter Text

(7) Um die SPE als Gesellschaftsform für natürliche Personen und Kleinunternehmen zugänglich zu machen, sollte sie ex nihilo gegründet werden oder aus einer Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung bestehender nationaler Gesellschaften hervorgehen können. Die Gründung einer SPE durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Gesellschaften sollte, **bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE abgeschlossen ist,** dem anwendbaren innerstaatlichen Recht unterliegen.

Begründung

Vergleiche den Inhalt der Begründung zu den Änderungsanträgen zu den neuen Erwägungen 2 a und b.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Kommissionsvorschlag

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, die vor **oder nach** der Eintragung stattfinden **kann**. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

Geänderter Text

(8) Um die mit der Eintragung einer Gesellschaft verbundenen Kosten und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu verringern, sollten die Eintragungsformalitäten auf das zur Gewährleistung von Rechtssicherheit erforderliche Maß beschränkt werden und sollte die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, die vor der Eintragung stattfinden **muss**. Die Eintragung sollte in einem der Register erfolgen, die im Rahmen der Ersten Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG), bestimmt wurden.

Begründung

Eine Prüfung nach der Eintragung in ein Register würde zu Rechtsunsicherheit und verschiedenen Problemen auf Grund der Eintragung der Gesellschaft in das Register führen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(8a) Zur Gewährleistung der Transparenz und Offenlegung von Informationen über SPE, sollte die Kommission eine SPE-Datenbank einrichten und koordinieren, die über das Internet zum Zwecke der Offenlegung, Sammlung und Verbreitung von Informationen und Einzelheiten betreffend der Eintragung, des Sitzes, des Zentrums der Aktivitäten, der Zweigniederlassungen und aller Änderungen des eingetragenen Sitzes, ihrer Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung zugänglich ist.

Begründung

Es ist es wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE über eine Datenbank und eine Internetseite zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die

(11) Eine SPE sollte keinen hohen Mindestkapitalanforderungen unterworfen werden, da dies die Gründung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten die Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Ausschüttungen an die Anteilseigner geschützt werden, die die Fähigkeit der SPE zur Rückzahlung ihrer Schulden beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund sollten Ausschüttungen untersagt werden, in deren Folge die

Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen. **Den Anteilseignern sollte es allerdings auch freistehen**, vom Leitungsorgan der SPE **eine unterzeichnete Solvenzbescheinigung zu verlangen**.

Schulden der SPE den Wert ihrer Vermögenswerte übersteigen **und** vom Leitungsorgan der SPE **sollte die Unterzeichnung einer Solvenzbescheinigung verlangt werden**.

Begründung

Um die Bestimmungen des Vorschlags der Kommission zu stärken (da das durch die Satzung der SPE vorgesehene Mindestkapital nicht ausreichend sein kann, um die Gläubiger zu schützen) ist es sinnvoll eine vorgeschriebene „Solvenzbescheinigung“ vorzusehen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Kommissionsvorschlag

(14) Bei Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat sollten die zuständigen nationalen Behörden die vollständige Durchführung und Rechtmäßigkeit dieser Sitzverlegung kontrollieren. Es sollte sichergestellt sein, dass Anteilseigner, Gläubiger und Arbeitnehmer rechtzeitig Kenntnis von der vorgeschlagenen Verlegung und dem Bericht des Leitungsorgans erhalten.

Geänderter Text

(14) Bei Verlegung des Sitzes einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat sollten die zuständigen nationalen Behörden die vollständige Durchführung und Rechtmäßigkeit dieser Sitzverlegung kontrollieren. Es sollte sichergestellt sein, dass Anteilseigner, Gläubiger und Arbeitnehmer **auf der Grundlage eines vorherigen Verlegungsplans, der steuerneutral sein sollte und die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe des Verlegungsvorschlags erläutert**, rechtzeitig Kenntnis von der vorgeschlagenen Verlegung und dem Bericht des Leitungsorgans erhalten.

Begründung

Die Entscheidung zur Verlegung des Sitzes des Unternehmens sollte in erster Linie wirtschaftlich und rechtlich begründet sein – und nicht aus opportunistischen Gründen oder um eine Besteuerung zu vermeiden – deshalb sollte vor dem Entscheidungsverfahren ein eindeutiger Plan zur Geschäftsverlegung ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Kommissionsvorschlag

(b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld.

Geänderter Text

(b) „Ausschüttung“ ist jeder finanzielle Vorteil, den ein Anteilseigner aufgrund der von ihm gehaltenen Anteile direkt oder indirekt aus der SPE zieht, einschließlich einer etwaigen Übertragung von Geld oder Immobilien sowie das Eingehen einer Schuld, **der nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch ausgeglichen ist.**

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ea) sie weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf.
Dieser liegt vor, wenn
– die Gesellschaft einen entsprechenden Gesellschaftsgegenstand hat, oder
– ihr Zweck ist es, in mehr als einem Mitgliedstaat materiell aktiv zu sein und / oder es werden mehr als ein Drittel ihrer Anteile von Aktionären in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten gehalten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(eb) ihre Ziele sind klar angegeben und umfassen die Herstellung von oder den Handel mit Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Begründung

Der vorgeschlagene Änderungsantrag stellt sicher, dass eine SPE gemäß dem Ziel, die grenzübergreifenden Tätigkeiten von KMU zu fördern, für den grundlegenden Zweck der Herstellung von Waren, des Handels mit Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen genutzt wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Errichtung von Mantelgesellschaften und von Gesellschaften vermieden werden, die nur zum Zweck des „Regime-Shopping“ und der Umgehung von rechtlichen Schutzbestimmungen der Mitgliedstaaten gegründet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Artikel 4a

Steuerregelung

Die Kommission unterbreitet bis zum 31. Dezember 2010 einen Legislativvorschlag für eine den SPE angepasste Steuerregelung, die auf einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für Steuern und einem System der Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten aufbaut.

Begründung

Das System der SPE sollte tragfähig und einfach sein und mit den Zielen und den Vorteilen des Binnenmarktes im Einklang stehen. Es ist notwendig, ein gemeinsames Steuersystem speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden und gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrungen und schädlicher Steuerwettbewerb verhindert werden. Um tragfähig zu sein, sollten die SPE ein umfassendes 28. System bilden, das Harmonisierung und Konsistenz auf dem Binnenmarkt ermöglicht und dabei so weit wie

möglich Bezugnahme auf unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vermeidet. Außerdem werden für kleinen Unternehmen ein einheitliches und einfaches europäische Steuersystem die Unternehmensform der SPE und das Statut attraktiver.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Artikel 4b

System der Rechnungslegung

Die Kommission unterbreitet bis zum 31. Dezember 2010 einen Legislativvorschlag für ein System zur Rechnungslegung, das auf den den SPE angepassten Regelungen für die Rechnungslegung aufbaut.

Begründung

The SPE regime should be viable, simple and consistent with the objectives and advantages of the Internal Market. Es ist notwendig, ein gemeinsames Buchführungssystem – ergänzend zu einem gemeinsamen Steuersystem – speziell für die SPE zu definieren, um Hindernisse und Kosten und ihre Anpassung an nationale Steuersysteme zu überwinden und gleiche Bedingungen für alle SPE zu gewährleisten, damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Um tragfähig zu sein, sollten die SPE ein umfassendes 28. System bilden, das Harmonisierung und Konsistenz auf dem Binnenmarkt ermöglicht und dabei so weit wie möglich Bezugnahme auf unterschiedliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vermeidet. Außerdem werden für kleine Unternehmen die SPE für ein einheitliches und einfaches europäisches Buchführungs- und Steuersystem attraktiver.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 c (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Artikel 4c

Datenbank

Unbeschadet Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 richtet die Kommission eine über eine öffentlich

zugängliche Internetseite aufrufbare SPE-Datenbank ein und koordiniert diese, die der Offenlegung, Sammlung und Verbreitung von Informationen und Einzelheiten betreffend SPE dient und speziell Folgendes umfasst:

- (a) ihre Eintragung;*
- (b) Ihren eingetragenen Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Gemeinschaft, falls zutreffend ihre Zweigniederlassungen;*
- (c) ihre Solvenzbescheinigungen;*
- (d) jeden Verlegungsvorschlag oder jede Verlegung ihres eingetragenen Büros;*
- (e) jede Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat oder Streichung aus dem Register im Herkunftsmitgliedstaat;*
- (f) jede Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung;*
- (g) jede Auflösung.*

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung und Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten, um Transparenz für den Markt zu schaffen und Koordinierung zwischen nationalen Behörden zu unterstützen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Kommissionsvorschlag

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in *der Gemeinschaft*.

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich nicht im gleichen Mitgliedstaat befinden

Geänderter Text

Eine SPE hat ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in *einem Mitgliedstaat*.

wie ihr eingetragener Sitz.

Begründung

Die Möglichkeit, den eingetragenen Sitz und die Hauptverwaltung einer SPE zu trennen, beinhaltet ein Missbrauchspotenzial zum Nachteil der Gläubiger der Gesellschaft und ermöglicht die Umgehung geltender sozialer und rechtlicher Schutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten. Insbesondere die Mitbestimmung kann umgangen werden, indem der Sitz in einem Mitgliedstaat gewählt wird, in dem Arbeitnehmermitbestimmung nicht vorgesehen ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich **nicht** im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Geänderter Text

Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich im gleichen Mitgliedstaat befinden wie ihr eingetragener Sitz.

Begründung

Diese Bestimmung orientiert sich am Acquis communautaire, wie insbesondere an Art 7 SE-VO.

Durch die Einführung gemeinschaftsrechtlicher Gesellschaftsformen sind Beschränkungen, wie diese vor der EuGH-Judikatur zu Centros, Inspire-Art usw. bestanden, weggefallen. Daher sollte es bei der Regelung wie in Art. 7 der SE-VO bleiben, zumal auch eine Sitzverlegung in Kapitel VII der SPE-Verordnung geregelt ist.

Für eine Trennung der Sitze kann es bei Neugründung keinen anderen Grund geben, als unliebsame Bestimmungen eines Mitgliedsstaates, in der die tatsächliche Geschäftsausübung erfolgen soll, zu entkommen. Das SPE-Statut soll aber gerade die Gründung einer Gesellschaft nach weitgehend gleichen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedsstaaten ermöglichen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Der eingetragene Sitze der SPE und die Hauptverwaltung oder ihre

Hauptniederlassung sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – einleitender Teil**

Kommissionsvorschlag

2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur **folgende** Angaben und Dokumente verlangen:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können für einen Antrag auf Eintragung einer SPE nur **die folgenden** Angaben und Dokumente verlangen:

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ba) eine Beschreibung ihrer grenzübergreifenden Merkmale, in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe ea;

Begründung

Der Entwurf enthält keine grenzübergreifende Anforderung für die Gründung einer SEP. Solche Bedingungen sind jedoch für sich auf Artikel 308 EG-Vertrag stützende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich. Bei der grenzübergreifenden Anforderung sollten bürokratische Hindernisse vermieden werden, ohne dass allerdings zur Umgehung ermuntert wird.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ba) die Gesellschaftsgegenstände der SPE;

Begründung

Der Kommissionsvorschlag trifft keinerlei Aussage darüber, welchen Zwecken eine SPE dienen soll. Für das Selbstverständnis und die Konzeption jeder Gesellschaft, auch einer SPE, ist von zentraler Bedeutung, welchen Gegenstand sie hat.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ga) die Zahl der Beschäftigten der SPE;

Begründung

Diese Information ist relevant. Die Größe des Unternehmens und die Zahl der Beschäftigten bestimmen gegebenenfalls die spezifische und differenzierte Behandlung und die Bestimmungen gemäß dem einzelstaatlichen Gesellschaftsrecht.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ha) das Ziel der Geschäftstätigkeit.

Begründung

Dies ist notwendig, um zu überprüfen, ob der Firmenname für die Eintragung verwendet werden kann beziehungsweise ob das Unternehmen besonderen Genehmigungen unterliegt. Das Ziel des Unternehmens beschränkt auch die Zuständigkeit der Mitglieder der Unternehmensleitung – mit Auswirkungen auf die Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Es bleibt den Mitgliedsstaaten überlassen, an welche der genannten Bedingungen sie eine Eintragung knüpfen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

5. Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung mit. Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung.

5. Die SPE teilt dem Register jede Änderung der in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Angaben oder Dokumente innerhalb von 14 Kalendertagen nach der betreffenden Änderung ***zur Eintragung*** mit. ***Die SPE teilt dem Register jährlich jede Änderung der in Absatz 2 Buchstabe ga genannten Angaben oder Dokumente zur Eintragung mit.*** Nach jeder Satzungsänderung übermittelt die SPE dem Register den ungekürzten Wortlaut der letzten Fassung ***zur Eintragung***.

Begründung

Die Änderungen betreffend die Zahl der Beschäftigten der SPE sollten nur einmal jährlich vorgenommen werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

6a. Dokumente und Einzelheiten der Eintragung einer SPE sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zulegen.

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten, um eine Kohärenz zwischen dem besonderen System der SPE und der entsprechenden Dimension auf dem Binnenmarkt zu gewährleisten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

(b) den Namen der SPE, die Anschrift ihres eingetragenen Sitzes sowie gegebenenfalls **Einzelheiten über ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung, die Existenz von Zweigniederlassungen** und den Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft in Auflösung befindet.

Begründung

Es ist wichtig ein angemessenes System der Offenlegung zu gewährleisten, um in der Lage zu sein, relevante Informationen über eine SPE geben zu können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ba) Einzelheiten zu den Mitgliedern des

Geschäftsleitungsorgans der SPE.

Begründung

Für Geschäftspartner ist es wichtig zu wissen, wer Mitglied des Geschäftsleitungsorgans ist und wer durch die Gesellschaft autorisiert ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Kommissionsvorschlag

Wurden vor der Eintragung einer SPE in ihrem Namen Handlungen ausgeführt, so kann sie nach ihrer Eintragung die aus diesen Handlungen resultierenden Verpflichtungen übernehmen. Tut die SPE dies nicht, haften die Personen, die die Handlungen ausgeführt haben, gesamtschuldnerisch in unbegrenzter Höhe.

Geänderter Text

Wurden vor der Eintragung einer SPE in ihrem Namen Handlungen ausgeführt, so kann sie nach ihrer Eintragung die aus diesen Handlungen resultierenden Verpflichtungen übernehmen. Tut die SPE dies nicht ***innerhalb des ersten Monats nach ihrer Eintragung***, haften die Personen, die die Handlungen ausgeführt haben, gesamtschuldnerisch in unbegrenzter Höhe.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Kommissionsvorschlag

1. ***Die*** Anteile der SPE werden ***in das Verzeichnis der Anteilseigner aufgenommen.***

Geänderter Text

1. ***Höhe und Art der*** Anteile der ***Gesellschafter an der SPE*** werden ***beim Register angemeldet.***

Begründung

Die bloße Eintragung der Gesellschafter in ein vom Leitungsorgan geführtes Verzeichnis der Anteilseigner würde einen großen Rückschritt bedeuten. Nur eine Eintragung der Gesellschafter ebenso wie ihrer Anteile in das Register kann eine verlässliche Übersicht darüber gewährleisten, wer eigentlich die Personen sind, die hinter einem Unternehmen

stehen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

3. Um eine Satzungsänderung zu beschließen, mit der die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte geändert werden (einschließlich aller Änderungen, mit denen das Verfahren zur Änderung der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte abgeändert wird) muss vorbehaltlich des Artikels 27 eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmrechte, die an die in dieser Kategorie ausgegebenen Anteile gebunden sind, dem Beschluss zustimmen.

Geänderter Text

3. Um eine Satzungsänderung zu beschließen, mit der die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte geändert werden (einschließlich aller Änderungen, mit denen das Verfahren zur Änderung der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte abgeändert wird) muss vorbehaltlich des Artikels 27 eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesamten Stimmrechte, die an die in dieser Kategorie ausgegebenen Anteile gebunden sind, dem Beschluss zustimmen. ***In der Satzung der SPE kann eine höhere Schwelle für Mehrheiten festgelegt werden.***

Begründung

Ein besserer Schutz der Rechte von Anteilseignern.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das Eigentum an Anteilen in einem öffentlichen Register offen zu legen ist.

Begründung

Aus Gründen der Transparenz der Anteilsverhältnisse muss es den Mitgliedstaaten möglich sein, anstelle der Aufnahme in das Verzeichnis der Anteilseigner eine Offenlegung der Anteile in einem öffentlichen Register vorzusehen. Das Anteilsverzeichnis ist nur von der Gesellschaft zu führen und damit manipulierbar. Ohne einfache und sichere Feststellbarkeit der Beteiligungsverhältnisse mit Hilfe eines öffentlichen Registers könnte es zu rechtswidrigen

Auflösungen von Gesellschaften kommen, wenn seitens der Gläubiger weder im Hinblick auf Dokumente noch auf Insolvenzanträge auf die Gesellschafter zurückgegriffen werden kann.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – einleitender Teil

Kommissionsvorschlag

1. Das Leitungsorgan erstellt ein Verzeichnis der Anteilseigner. Dieses Verzeichnis umfasst mindestens die folgenden Angaben:

Änderungsantrag

1. In das Register sind betreffend die Gesellschafter und deren Anteile mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Begründung

Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ga) die Identifizierung des früheren Anteilseigners im Falle einer Verlegung.

Begründung

Im Sinne von Klarheit und Transparenz.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

2. Das Verzeichnis der Anteilseigner stellt den Nachweis der *Echtheit* der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.

2. Das Register stellt den Nachweis der *Richtigkeit* der in Absatz 1 Buchstaben a bis ga genannten Angaben dar, sofern diese nicht anderweitig nachgewiesen ist.

Begründung

Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3**

Kommissionsvorschlag

3. Das Verzeichnis der Anteilseigner samt aller Änderungen wird vom Leitungsorgan aufbewahrt und kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

Geänderter Text

3. Das **Register** kann von den Anteilseignern oder Dritten auf Verlangen überprüft werden.

Begründung

Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

Kommissionsvorschlag

3a. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Liste der Anteilseigner in einem öffentlichen Register offen zu legen ist.

Geänderter Text

Begründung

Aus Gründen der Transparenz der Anteilsverhältnisse muss es den Mitgliedstaaten möglich sein, anstelle der Aufnahme in das Anteilsverzeichnis eine Offenlegung der Anteile in einem öffentlichen Register vorzusehen. Das Anteilsverzeichnis ist nur von der Gesellschaft zu führen und damit manipulierbar. Ohne einfache und sichere Feststellbarkeit der Beteiligungsverhältnisse mit Hilfe eines öffentlichen Registers könnte es zu rechtswidrigen Auflösungen von Gesellschaften kommen, wenn seitens der Gläubiger weder im Hinblick auf Dokumente noch auf Insolvenzanträge auf die Gesellschafter zurückgegriffen werden kann.

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3**

Kommissionsvorschlag

3. Wird dem Leitungsorgan eine Übertragung mitgeteilt, nimmt es den Anteilseigner umgehend in das in Artikel 15 genannte Verzeichnis auf, sofern diese Übertragung nach Maßgabe dieser Verordnung und der Satzung erfolgt ist und der Anteilseigner angemessen nachweist, dass er der rechtmäßige Eigentümer des Anteils ist.

Geänderter Text

3. Wenn dem Geschäftsleitungsorgan die Übertragung eines Anteils durch den Anteilseigner mitgeteilt wird, hat dieses die Änderung für die Aufnahme in das Register unverzüglich bekannt zu geben.

Begründung

Siehe bei Änderungsantrag 7 zu Artikel 14 Absatz 1. Dieser Änderungsantrag ist eine Folge des Vorschlags, dass die Anteilseigner nicht nur in eine vom Unternehmen geführte Liste, sondern in das Register eingetragen werden sollen.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b**

Kommissionsvorschlag

(b) in Bezug auf Dritte an dem Tag, an dem der Anteilseigner in das *in Artikel 15 genannte Verzeichnis aufgenommen wird.*

Geänderter Text

(b) in Bezug auf Dritte an dem Tag, an dem der Anteilseigner in das *Register eingetragen ist, es sei denn, dem Dritten wurde schon vorher nachgewiesen, dass die Übertragung erfolgt ist.*

Begründung

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anteilsübertragung soll in der Verordnung klar festgelegt werden. Statt in die von der Kommission vorgesehene Liste der Anteilseigner sollen diese mit Blick auf die Rechtssicherheit in das öffentliche Register eingetragen werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – einleitender Teil

Kommissionsvorschlag

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuschcheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte schwer schadet:

Geänderter Text

1. Ein Anteilseigner hat das Recht, aus der SPE auszuschcheiden, wenn deren Geschäfte in einer Weise geführt werden oder wurden, die seinen Interessen **unter anderem** aufgrund eines der nachstehenden Sachverhalte schwer schadet:

Begründung

Es sollte offensichtlich sein, dass die Aufzählung der Sachverhalte keinen ausschließenden Charakter hat.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

2. Das Kapital der SPE wird in vollem Umfang gezeichnet.

Geänderter Text

2. Das Kapital der SPE wird in vollem Umfang gezeichnet. **Die Anteile gegen Bareinlagen werden zum Zeitpunkt der Zeichnung zu mindestens 25 % ihres Nennwerts liberiert. Die Liberierung des Restbetrags erfolgt auf einmal oder in mehreren Malen auf der Grundlage der Entscheidung des Leitungs- oder Verwaltungsorgans innerhalb einer Frist, die 5 Jahre ab der Eintragung der SPE nicht überschreiten darf.**

Begründung

Ziel der SPE ist es, die Bildung von KMU in der Europäischen Union zu erleichtern, damit diese voll und ganz vom Binnenmarkt profitieren können. Die Höhe des Mindestkapitals der Gesellschaft und die Modalitäten der Liberierung des Kapitals sind der Errichtung einer SPE in der Europäischen Union nämlich förderlich, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Lebenshaltungskosten die Aufbringung eines größeren Betrags erschweren.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

3. Die Anteile der SPE müssen bei Ausgabe nicht in voller Höhe bezahlt werden.

Geänderter Text

3. Das in Absatz 4 genannte Mindestkapital der SPE muss durch bar zu leistende Anteile voll bezahlt werden. Dieser Betrag muss vor Eintragung der SPE in das Register nachweislich auf einem Konto eingezahlt sein, das dem Geschäftsleitungsorgan zugunsten der SPE zur freien Verfügung steht.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 19 Absatz 4.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Kommissionsvorschlag

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro.

Geänderter Text

4. Das Kapital der SPE beträgt mindestens 1 Euro, vorausgesetzt, dass die Satzung der SPE verlangt, dass das Verwaltungsorgan eine Solvenzbescheinigung gemäß Artikel 21 unterzeichnet. Falls die Satzung keine solche Regelung enthält, muss das Kapital der SPE mindestens 10 000 Euro betragen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Kommissionsvorschlag

1. Die Anteilseigner müssen im Einklang mit der Satzung der SPE das vereinbarte Entgelt entweder bar entrichten oder die vereinbarte Sacheinlage leisten.

Geänderter Text

1. Die Anteilseigner müssen im Einklang mit der Satzung der SPE das vereinbarte Entgelt entweder bar entrichten oder die vereinbarte Sacheinlage leisten. *Der Wert*

der Sacheinlage ist nachzuweisen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Kommissionsvorschlag

2. Falls die Satzung dies vorschreibt, unterzeichnet das Leitungsorgan der SPE zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Geänderter Text

2. Das Leitungsorgan der SPE unterzeichnet zusätzlich zur Einhaltung des Absatzes 1 vor einer Ausschüttung eine Erklärung, nachstehend „Solvenzbescheinigung“ genannt, in der bescheinigt wird, dass die SPE in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei deren Fälligkeit im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zu begleichen. Den Anteilseignern wird diese Solvenzbescheinigung vor einem in Artikel 27 genannten Beschluss über die Ausschüttung vorgelegt.

Begründung

Aus Gründen des Gläubigerschutzes soll das Geschäftsleitungsorgan in jedem Fall verpflichtet sein, im Falle einer Ausschüttung die Solvenzbescheinigung auszustellen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

2a. Solvenzbescheinigungen sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

2. Die Bücher *der SPE werden vom Leitungsorgan geführt*. Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

Geänderter Text

2. **Das Leitungsorgan ist für die Führung der Bücher verantwortlich**. Für die Buchführung der SPE gilt das anwendbare innerstaatliche Recht.

Begründung

Es ist nur erforderlich zu gewährleisten, dass das Leitungsorgan für die Führung der Bücher verantwortlich ist. Das bedeutet, dass das Leitungsorgan der Ansprechpartner bei einer Inspektion der Bücher ist. Es muss jedoch möglich sein, einen Dritten mit der Buchführung zu beauftragen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Kommissionsvorschlag

1. Die SPE verfügt über ein Leitungsorgan, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das Leitungsorgan kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind.

Geänderter Text

1. Die SPE verfügt über ein Leitungsorgan, das für die Leitung der SPE verantwortlich ist. Das Leitungsorgan kann alle Befugnisse der SPE ausüben, sofern diese Verordnung oder die Satzung nicht vorschreiben, dass sie von den Anteilseignern auszuüben sind. **Die Anteilseigner können durch Entschließung die Zuständigkeit des/der Direktor/en einschränken.**

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Präzisierung.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Kommissionsvorschlag

1. Anteilseigner, die **5 %** der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das Leitungsorgan um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

Geänderter Text

1. Anteilseigner, die **10%** der an die Anteile der SPE gebundenen Stimmrechte besitzen, sind berechtigt, das Leitungsorgan um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten.

Begründung

Im Vergleich zur Societas Europaea wird eine SPE nur einige Anteilseigner haben. Somit ist es begründet das Recht, das Leitungsorgan um die Ausarbeitung einer Beschlussvorlage für die Anteilseigner zu bitten, auf 10% festzulegen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

3. Eine Person, die den nationalen Rechtsvorschriften zufolge aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils eines Mitgliedstaats für die Ausübung der Aufgabe eines Mitglieds der Unternehmensleitung als ungeeignet erklärt wurde, kann nicht als Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE tätig werden.

Geänderter Text

3. Eine Person, die den nationalen Rechtsvorschriften zufolge aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils eines Mitgliedstaats für die Ausübung der Aufgabe eines Mitglieds der Unternehmensleitung als ungeeignet erklärt wurde, kann nicht als Mitglied der Unternehmensleitung einer SPE tätig werden. ***Die Erklärung der mangelnden Eignung einer Person als Direktor fällt unter das anwendbare nationale Recht.***

Begründung

Gemäß nationalem Recht können Personen auch auf Grund eines Gerichtsurteils als ungeeignet erklärt werden, beispielsweise wegen Betrugs.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Kommissionsvorschlag

1. **Der** eingetragene Sitz einer SPE kann im Einklang mit diesem Kapitel in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden.

Geänderter Text

1. **Unter Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 1** kann im Einklang mit diesem Kapitel der eingetragene Sitz einer SPE in einen anderen Mitgliedstaat, **in dem sie ihre wirtschaftliche Tätigkeit effektiv ausübt**, verlegt werden.

Begründung

Artikel 35 steht in Abhängigkeit zu Artikel 9 Absatz 1a.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Der Verlegung des eingetragenen Büros einer SPE muss die Veröffentlichung eines Verlegungsplans vorangehen, der auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe aufbauen und steuerneutral sein muss.

Begründung

Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Verlegung des Sitzes einer SPE auf einem Beschluss beruhen sollte, der wirtschaftlich und rechtlich begründet ist – und nicht gefasst wird, um eine Besteuerung zu vermeiden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

(ba) ein steuerneutraler Verlegungsplan, in dem die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe für den

Verlegungsvorschlag darlegt werden;

Begründung

Die Entscheidung zur Verlegung des Sitzes des Unternehmens sollte in erster Linie wirtschaftlich und rechtlich begründet sein – und nicht aus opportunistischen Gründen – deshalb sollten solche Aspekte eindeutig und vor dem Entscheidungsverfahren dargelegt werden.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

Kommissionsvorschlag

(b) den Vorschlag für die Verlegung bekannt machen.

Geänderter Text

(b) den Vorschlag für die Verlegung ***und den Verlegungsplan nach Absatz 1 (ba)*** bekannt machen;

Begründung

Die Offenlegung des Verlegungsvorschlags sollte im Sinne der Aussagekraft den Verlegungsplan einschließen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Der Verlegungsvorschlag und der Verlegungsplan sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Kommissionsvorschlag

3. Das Leitungsorgan der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger sowie die Arbeitnehmer im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

Geänderter Text

3. Das Leitungsorgan der SPE erstellt einen Bericht für die Anteilseigner, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Verlegung erläutert und begründet und die Auswirkungen der Verlegung für die Anteilseigner, die Gläubiger, die Arbeitnehmer sowie **die lokale Gemeinschaft** im Einzelnen dargelegt werden. Der Bericht ist den Anteilseignern und den Arbeitnehmervertretern bzw. für den Fall, dass derlei Vertreter nicht vorhanden sind, den Arbeitnehmern selbst zusammen mit dem Vorschlag für die Verlegung vorzulegen.

Begründung

Der Bericht sollte auch Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft ausweisen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 7 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

7a. Die Eintragungen im Register des Aufnahmemitgliedstaats und jede Streichung aus dem Register im Herkunftsmitgliedstaat sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39

Kommissionsvorschlag

Die Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung der SPE **unterliegt** dem anwendbaren nationalen Recht.

Geänderter Text

Bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE vereinbart ist, unterliegen die Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung der SPE dem anwendbaren nationalen Recht.

Die Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung der SPE sind in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.

Begründung

Die Definition eines SPE-Statuts auf Gemeinschaftsebene sollte durch ein komplettes Paket von für SPE spezifischen Regelungen (das heißt auch betreffend Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung, Ungültigkeit als auch Rechnungslegung und Besteuerung) ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen auf dem Binnenmarkt zu sein. Es ist ferner wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

3. Liquidation, Insolvenz, Zahlungseinstellung oder vergleichbare Verfahren **unterliegen** dem anwendbaren nationalen Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates.

Geänderter Text

3. Bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE vereinbart ist, unterliegen Liquidation, Insolvenz, Zahlungseinstellung oder vergleichbare Verfahren dem anwendbaren nationalen Recht sowie der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates.

Begründung

Die Definition eines SPE-Statuts auf Gemeinschaftsebene sollte durch ein komplettes Paket von für SPE spezifischen Regelungen (das heißt auch betreffend Liquidation, Insolvenz,

Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung, Ungültigkeit als auch Rechnungslegung und Besteuerung) ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen auf dem Binnenmarkt zu sein.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 4 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

4a. Jede Auflösung der SPE ist in der Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite offen zu legen.

Begründung

Es ist wichtig, auf Gemeinschaftsebene die Offenlegung von Informationen über in der EU gegründete SPE zu gewährleisten.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Die Ungültigkeit der SPE ***unterliegt*** dem anwendbaren nationalen Recht, mit dem Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e der Richtlinie 68/151/EWG umgesetzt wurde mit Ausnahme des Verweises in Buchstabe c von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 dieser Richtlinie auf den Gegenstand des Unternehmens.

Bis auf Gemeinschaftsebene die Definition umfassender spezifischer Regelungen für SPE vereinbart ist, unterliegt die Ungültigkeit der SPE dem anwendbaren nationalen Recht, mit dem Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e der Richtlinie 68/151/EWG umgesetzt wurde mit Ausnahme des Verweises in Buchstabe c von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 dieser Richtlinie auf den Gegenstand des Unternehmens.

Begründung

Die Definition eines SPE-Statuts auf Gemeinschaftsebene sollte durch ein komplettes Paket von für SPE spezifischen Regelungen (das heißt auch betreffend Ungültigkeit, Liquidation, Insolvenz, Umwandlung, Fusion und Aufteilung, Auflösung als auch Rechnungslegung und Besteuerung) ergänzt werden, um tragfähig und attraktiv für die kleinen Unternehmen auf dem Binnenmarkt zu sein.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Kommissionsvorschlag

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet bitten, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. **Eine SPE kann** ihr Kapital **auch** in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/ Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.

Geänderter Text

1. Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, können SPEs mit eingetragenem Sitz in ihrem Hoheitsgebiet bitten, ihr Kapital in nationaler Währung anzugeben. **Diese SPE müssen** ihr Kapital in Euro angeben. Als Umrechnungskurs nationale Währung/ Euro wird der Kurs zugrunde gelegt, der am letzten Tag des Monats vor der Eintragung der SPE galt.

Begründung

Es ist für eine SPE mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat mit einer nationalen Währung, die nicht der Euro ist, angemessener, die Möglichkeit vorzusehen, ihr Kapital sowohl in nationaler Währung als auch in Euro anzugeben.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

2. Eine SPE **kann** ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen **in** die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, in Euro erstellen. **Diese Mitgliedstaaten können der SPE allerdings auch vorschreiben, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss gemäß dem anwendbaren nationalen Recht in der nationalen Währung zu erstellen.**

Geänderter Text

2. Eine SPE **muss** ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss in den Mitgliedstaaten, in denen die dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) keine Anwendung findet, **sowohl in der nationalen Währung als auch in** Euro erstellen.

Begründung

Es ist für eine SPE mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat mit einer nationalen Währung, die nicht der Euro ist, angemessener, die Möglichkeit vorzusehen, ihren Jahresabschluss und gegebenenfalls ihren konsolidierten Abschluss sowohl in nationaler Währung als auch in Euro anzugeben.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45

Kommissionsvorschlag

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Juli 2010 die Form von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit.

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 1. Juli 2010 die Form von in Artikel 4 Absatz 2 genannten Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit, ***einschließlich der Folgen nach dem nationalen Recht eines Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Verordnung und alle weiteren Bestimmungen des für SPE anwendbaren nationalen Rechts.***

Die Kommission veröffentlicht die Angaben im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Mitgliedstaaten betreiben auch Internetseiten, in denen die in ihrem Hoheitsgebiet registrierten SPE sowie alle gerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von SPE in ihrem Hoheitsgebiet aufgelistet sind. Die Kommission unterhält eine Internetseite mit Verknüpfungen zu diesen nationalen Internetseiten.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

2. Die in Absatz 1 genannten Behörden arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Behörden arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2

aufgelisteten Urkunden und Angaben der SPEs auch über die Register aller anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

aufgelisteten Urkunden und Angaben der SPEs auch über die Register aller anderen Mitgliedstaaten, **die Datenbank nach Artikel 4c und auf der SPE-Internetseite** zugänglich sind.

Begründung

Es ist wichtig, eine vernünftige Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Behörden und der Kommission zu gewährleisten, um Informationen betreffend SPE in den Registern der Mitgliedstaaten und der EU-Datenbank sowie der Internetseite für SPE zur Verfügung zu haben.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Geänderter Text

Artikel 47a

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt bis 31. Dezember 2010 einen Vorschlag für einen umfassenden Rechtsrahmen des Gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechts vor.

Begründung

Die Kommission wird aufgefordert, zur Förderung eines nachhaltigen und stetigen Wachstums einen Vorschlag für eine Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in noch nicht harmonisierten Bereichen zu unterbereiten.

VERFAHREN

Titel	Statut der Europäischen Privatgesellschaft	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0396 – C6-0283/2008 – 2008/0130(CNS) Datum der Konsultation des EP	
Federführender Ausschuss	JURI	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 2.9.2008	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Donata Gottardi 8.7.2008	
Prüfung im Ausschuss	4.11.2008	1.12.2008
Datum der Annahme	2.12.2008	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26	-: 1
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mariela Velichkova Baeva, Paolo Bartolozzi, Zsolt László Becsey, Sebastian Valentin Bodu, Sharon Bowles, Udo Bullmann, David Casa, Manuel António dos Santos, Christian Ehler, Jonathan Evans, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Donata Gottardi, Louis Grech, Othmar Karas, Wolf Klinz, Andrea Losco, Astrid Lulling, Gay Mitchell, Sirpa Pietikäinen, John Purvis, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Sahra Wagenknecht	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Harald Ettl	